

10. Kann ein Urteil, das von der Kammer für Handelsfachen im ersten Rechtsgange beschlossen worden ist, wirksam durch den Vorsitzenden als Einzelrichter verkündet werden?

RPD. § 310.

**II. Zivilsenat. Ur. v. 1. Juli 1939 i. S. U. (Wek.) w. M. u. a. (Rl.).
II 12/39.**

- I. Amtsgericht Annaberg, Kammer für Handelsfachen.
- II. Oberlandesgericht Dresden.

Den Sachverhalt und die Entscheidung ergeben die nachfolgenden

Gründe:

Das erstinstanzliche Urteil ist auf Grund mündlicher Verhandlung vor der ordnungsmäßig besetzten Kammer für Handelsfachen von dieser beschlossen und von den mitwirkenden Richtern unterschrieben worden. An dem in der mündlichen Verhandlung vor der Kammer anberaumten Verkündungstermin hat aber — außer dem Urkundsbeamten — nur der Vorsitzende der Kammer als Richter teilgenommen. Durch ihn ist das Urteil verkündet worden. Das Berufungsgericht hat sich nicht veranlaßt gesehen, den Rechtsstreit deswegen an das Gericht des ersten Rechtsganges zurückzuberweisen, zumal da, wie es hervorhebt, die Parteien den Mangel der Verkündung nicht gerügt haben. Die Klage ist auch im Revisionsverfahren nicht vorgebracht worden. Da aber das Berufungsgericht nicht, wie es getan hat, in der Sache selbst hätte entscheiden können, wenn das erstinstanzliche Urteil nach der Art seiner Verkündung rechtlich überhaupt nicht zur Entstehung gelangt wäre, die Frage, ob dies der Fall ist, also die unverzichtbaren Grundlagen des Verfahrens berührt, von deren Vorliegen auch die Zulässigkeit des Revisionsverfahrens abhängt, hat das Revisionsgericht von Amts wegen zu prüfen, ob das vom Erstrichter eingeschlagene Verfahren sein Urteil etwa mit einem unheilbaren Mängelsgrunde behaftet hat.

Zu der Frage, ob ein von einer Kammer des Landgerichts beschlossenes Urteil durch den Einzelrichter wirksam verkündet werden könne, hat das Reichsgericht bisher, soweit ersichtlich, zweimal Stellung genommen. Während der V. Zivilsenat in der Entscheidung V 541/28 vom 29. November 1930 (HRt. 1931 Nr. 623) die Verkündung eines landgerichtlichen Urteils durch den Einzelrichter zwar für unzulässig hält, den Mangel aber zum mindesten dann als durch Unterlassung der Rüge heilbar ansieht, wenn die Parteien nach § 349 Abs. 3 ZPO. die Entscheidung des Rechtsstreits durch den Einzelrichter hätten vereinbaren können, wird in dem in RGZ. Bd. 135 S. 118 abgedruckten Urteil des früheren IX. Zivilsenats — jedenfalls für den dort zu entscheidenden, eine Ehefrage betreffenden Fall — ausgesprochen, daß die Verkündung des Urteils einer Zivilkammer durch den dazu beauftragten Berichterstatter als Einzelrichter unstatthaft sei und ein wirksames Urteil auch bei Rügeverzicht der Parteien nicht entstehen lasse. Es mag fraglich sein, ob beide Entscheidungen in ihrer grundsätzlichen Stellungnahme auseinandergehen. Im ersten Urteil wird ein Parteiverzicht im wesentlichen deshalb für möglich gehalten, weil es den Parteien unbenommen sei, den Streit über einen vermögensrechtlichen Anspruch, um den es sich dort handelte, überhaupt durch den Einzelrichter entscheiden zu lassen. Diesem die Entscheidung tragenden Gedanken läuft es jedenfalls nicht zuwider, wenn in dem Urteil des IX. Zivilsenats die Zulässigkeit eines Rügeverzichts verneint wird, weil bei Ehefragen eine Entscheidung des Einzelrichters durch Parteivereinbarung nicht herbeigeführt werden könne. Soweit die Frage in oberlandesgerichtlichen Entscheidungen behandelt wurde, ist deren Stellungnahme nicht einheitlich. Während zum Teil die Auffassung vertreten wird, die Verkündung eines Kammerurteils durch den Einzelrichter begründe einen unheilbaren Mangel, der das Urteil schlechthin nichtig mache (so OLG. Raumburg in JW. 1925 S. 1531 Nr. 11, RG. Berlin in DZJ. 1925 S. 971, OLG. Dresden in Sächs. Arch. 1928 S. 295 und 1929 S. 347, OLG. Kiel in Warn. Jahrb. 1934 S. 289), andere Entscheidungen hingegen eine Heilung durch nachträglichen Rügeverzicht für möglich halten (so OLG. Karlsruhe in JW. 1926 S. 863 Nr. 26, 1933 S. 534 Nr. 11 und S. 1080 Nr. 17), erachtet das Oberlandesgericht Stuttgart (in JW. 1933 S. 1542 Nr. 15) die Verkündung durch den Einzelrichter für ordnungsmäßig, wenigstens für den (hier nicht vorliegenden) Fall,

daß dem Einzelrichter die Verkündung vom Prozeßgericht übertragen worden ist.

Der erkennende Senat tritt aus folgenden Erwägungen der oben angeführten Auffassung des V. Zivilsenats bei: Der Einzelrichter kann im Rahmen der ihm durch § 349 Abs. 3 ZPO. übertragenen Befugnis bei Streitigkeiten über vermögensrechtliche Ansprüche mit Zustimmung der Parteien an Stelle des Prozeßgerichts entscheiden. Die Verkündung des Urteils durch ihn stellt dann eine Form der Verlautbarung dar, die dem Gesetz entspricht und der von ihm getroffenen Entscheidung Rechtswirksamkeit verleiht. Haben es die Parteien hiernach in den vom Gesetze zugelassenen Fällen in der Hand, das Prozeßgericht bei der Entscheidung des Rechtsstreits auszuschalten und diese durch den Einzelrichter in der hierfür bestimmten Form stattfinden zu lassen, so muß es ihnen auch gestattet sein, sich bei einer Kundgebung der richterlichen Entschließung durch den Einzelrichter dann zu beruhigen, wenn sie von der Befugnis, ihm die Entscheidung des Streits zu überlassen, keinen Gebrauch gemacht haben. Gewiß ist das Urteil in einem Termine vor dem ordnungsgemäß besetzten Gericht zu verkünden, und die Parteien können weder eine andere Art der Verkündung vereinbaren, noch von vornherein auf das Recht verzichten, etwaige Verstöße gegen die gesetzliche Vorschrift zu rügen. Das schließt aber nicht aus, daß sie sich bei einer nach dem Gesetze möglichen Urteilsverlautbarung bescheiden, wenn sie diese in gleicher Form durch Übertragung der Entscheidung auf den Einzelrichter hätten herbeiführen können. Belange, die aus Gründen der Rechtssicherheit dem Ermessen der Parteien entzogen bleiben müßten, werden hierdurch nicht beeinträchtigt. Die Verkündung des Urteils durch den Einzelrichter ist eine im Gesetze vorgesehene Form der Verlautbarung, durch die ein Urteil rechtswirksam in die Erscheinung tritt. Die Rechtsfolgen sind dieselben wie die einer Verkündung vor dem Gericht. Soweit die Verkündung vor dem ordnungsgemäß besetzten Gericht etwa Gewähr dafür bieten soll, daß die verkündete Entscheidung eine solche des erkennenden Gerichts ist, geschieht dem bei einer Verkündung durch den Einzelrichter kein Eintrag. Denn auch bei einer Verkündung vor der ordnungsmäßig besetzten Kammer brauchen nicht die Richter am Termine teilzunehmen, die das Urteil gefällt haben. Die Verkündung ist selbst dann wirksam, wenn an ihr keiner von ihnen beteiligt ist. Die gesetzliche Regelung, daß eine Ver-

kündung vor dem ordnungsgemäß besetzten Gericht zu erfolgen habe, beruht wohl auch nur darauf, daß bei dem Erlasse des Gesetzes eine andere Besetzung des Gerichts als die ordnungsmäßige überhaupt nicht in Betracht kam und die Vornahme der Verkündung vor diesem, die wie jede sonstige Prozeßmaßnahme einen Verfahrensvorgang darstellt, eine Selbstverständlichkeit war. Man hätte sonst eine anderweite Besetzung des Gerichts nur für die Verkündung eigens zulassen müssen, wozu nicht der geringste Anlaß bestand. Daß man den beauftragten Richter hierzu nicht für geeignet hielt, erklärt sich aus der Beschränkung seiner Aufgabe auf das Beweisverfahren. Erst mit der Schaffung des Einzelrichters erwuchs die Möglichkeit einer Urteilsverkündung durch ein anderes als das ordnungsgemäß besetzte Gericht. Daß dem gesetzlich nicht ausdrücklich Rechnung getragen worden ist, muß zur Folge haben, daß die Verkündung vor der Kammer auch fernerhin als der dem Gesetze gemäße Weg anzusehen ist. Es zwingt aber nicht auch zu dem Schlusse, daß ein Verstoß hiergegen nicht heilbar sei, sofern er in einer nach jetzigem Recht immerhin möglichen Verkündung des Urteils durch den Einzelrichter besteht. Für die hier vertretene Auffassung spricht, daß nicht einmal die nicht vorschriftsmäßige Besetzung des erkennenden Gerichts unheilbare Nichtigkeit des Urteils zur Folge hat. Sie gehört nach § 551 Nr. 1 und § 579 Abs. 1 Nr. 1 ZPO. lediglich zu den Gründen, aus denen durch Rechtsmittel oder im Wiederaufnahmeverfahren die Beseitigung einer — bis dahin zu Recht bestehenden — Entscheidung verlangt werden kann. In gleicher Richtung liegt es, wenn in § 60 Abs. 3 ArbGG. die Verkündung des unterschriebenen Urteils durch den Vorsitzenden in Abwesenheit der Weisiger ausdrücklich für wirksam erklärt wird.

Ohne daß es einer Stellungnahme zu der Frage bedarf, wie die Verkündung eines Kammerurteils durch den Einzelrichter in einem Rechtsstreite zu beurteilen wäre, dessen Entscheidung die Parteien nicht dem Einzelrichter übertragen können, unterliegt es hiernach keinen Bedenken, einen solchen Verkündungsmangel als durch Nichtigkeit heilbar anzusehen, wenn es sich, wie hier, um einen erstinstanzlichen Streit über vermögensrechtliche Ansprüche handelt, der mit Zustimmung der Parteien vom Einzelrichter entschieden werden könnte (§ 349 Abs. 3, § 523a ZPO.).